

# Allgemeine Beförderungsbedingungen

## Für Personen-und Frachtbeförderung

### AUSTROJET Marketing GmbH

AUSTROJET Marketing GmbH

vermarktet unter dem Namen Austrojet bzw. austrojet.com eigene und im Besitz von anderen Unternehmen befindliche Luftfahrzeuge im In-und Ausland.

AOC Holder (Inhaber der Gewerbeberechtigung) ist BFS Business Flight Salzburg Bedarfsflug GmbH

AOC-069 Fläche und AOC-334 Helicopter.

### 1. Grundlagen

Diese „Allgemeinen Beförderungsbedingungen“ (AB) gelten in Verbindung mit den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (AGB) für alle von AUSTROJET durch BFS durchgeführte Transporte von Personen und Sachen.

### 2. Vertragspartner

Vertragspartner sind AUSTROJET Marketing GmbH, im folgenden „Luftfrachtführer“ und die das Luftfahrzeug benützende(n) Person(en) bzw. die eine Frachtbeförderung in Auftrag gebende Person, im folgenden „Auftraggeber“ genannt.

### 3. Rechtsverbindlichkeit

- 3.1 Diese „Allgemeinen Beförderungsbedingungen“ werden für den Auftraggeber mit der Auftragserteilung und/oder Benützung eines Luftfahrzeuges der AUSTROJET rechtsverbindlich, auch dann, wenn die Annahme der Bedingungen nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.
- 3.2 Der auf dem Flugschein (Ticket) angeführte Flug bzw. der Beförderungsvertrag unterliegt im In-und Ausland zur Gänze den Regeln, Bestimmungen und Haftungsbeschränkungen des „Warschauer Abkommens“ für die Zivilluffahrt in der Fassung des Protokolls von Den Haag und den in Österreich geltenden einschlägigen Gesetzen und Normen.
- 3.3 Der Verlust eines Flugscheines (Tickets) enthebt den Auftraggeber nicht von der Einhaltung des Beförderungsvertrages.

### 4. Beförderung

- 4.1 AUSTROJET kann den Beförderungsauftrag ohne Zustimmung des Auftraggebers auch von einem Subauftragnehmer durchführen lassen.
- 4.2 AUSTROJET führt den Beförderungsauftrag nach bestem Wissen und unter Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften durch.
- 4.3 AUSTROJET ist bemüht die Beförderung von Personen und Fracht pünktlich durchzuführen.
- 4.4 Flugbetriebliche Entscheidungen wie Wahl der Flugroute, Flughöhe, Zwischen-, Ausweich-und technische Landungen liegen im Ermessen von AUSTROJET.
- 4.5 Sollten aus Sicherheitsgründen oder sonst höherer Gewalt Flüge ganz oder teilweise abgesagt, geändert oder verschoben werden müssen, haftet AUSTROJET nicht für Nachteile jeglicher Art, welche dem Auftraggeber daraus allenfalls entstehen. Darüberhinaus ist AUSTROJET berechtigt, alle für solche Flüge entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen, wobei AUSTROJET bemüht ist, solche Kosten für den Auftraggeber zu minimieren.

### 5. Abrechnung

Die Beförderung von Personen und/oder Fracht kann je nach vorheriger Vereinbarung auf zwei Arten abgerechnet werden:

- 5.1 Pauschale  
Diese Verrechnungsart ist nur möglich, wenn der Ablauf des Fluges im vorhinein exakt festgelegt werden kann. Bei einer Abweichung ist AUSTROJET berechtigt, Mehraufwand zusätzlich in Rechnung zu stellen.
- 5.2 Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand. In diesem Fall setzen sich die Beförderungskosten aus den Betriebs-und Nebenkosten zusammen.
  - 5.2.1 Betriebskosten  
Berechnungsbasis ist die Flugzeit gemäß Bordbuch (tatsächliche Start-und Landezeit) und der jeweilige Flugkostenpreis.
  - 5.2.2 Nebenkosten
    - Hangarierung, Lande-, Park-, Passagier-, Abfertigungs-, Fluggastgebühren.
    - Navigations-und Anfluggebühren.
    - Kosten für LFZ-Besatzung.
    - Catering und sonstige vom Mieter beauftragte Leistungen.
    - Allfällige vom Auftraggeber gewünschte Zusatzversicherung(en).

### 6. Haftung und Schadenersatz

- 6.1 Haftung und Schadenersatz hinsichtlich Personen und Obhutsgepäck unterliegt im In-und Ausland zur Gänze den Regeln , Bestimmungen und Haftungsbeschränkungen des „Warschauer Abkommens“ für die Zivilluffahrt in der Fassung des Protokolls von Den Haag, bzw. des „Montrealer Abkommens“.
- 6.2 AUSTROJET übernimmt keine Haftung für Schäden an beförderter Fracht.

### 7. Gepäck und Fracht

- 7.1 AUSTROJET ist berechtigt, vom Auftraggeber detaillierte Angaben über Inhalt zu befördernder Gepäck-und Frachtstücke zu verlangen.
- 7.2 Folgende Artikel oder Stoffe dürfen nicht befördert werden:
  - Explosivstoffe, Munition, Feuerwerkskörper, Leuchtraketen und sonstiges pyrotechnisches Material.
  - Gepäckstücke mit Alarmvorrichtungen.
  - Entflammbare oder zu Selbstentzündung neigende flüssige und feste Stoffe.
  - Gase jeder Art und Stoffe, welche in Berührung mit Wasser brennbare Gase entwickeln.
  - Giftige Stoffe und Krankheitserreger.
  - Radioaktive Materialien.
  - Ätzende Stoffe, Quecksilber und magnetisierende Materialien.
  - Darüber hinaus alle in den IATA Gefahrgut Vorschriften angeführten Güter.

Ausgenommen von den obigen Bestimmungen sind Medikamente, medizinische Geräte, Toilettenartikel, Rauchutensilien, alkoholische Getränke in kleinen Mengen für den persönlichen Gebrauch.

- 7.3 Jedes zu befördernde Gepäckstück ist mit Namen und Adresse des Passagiers zu kennzeichnen.
- 7.4 Jedes zu befördernde Frachtstück ist mit Absender und Empfänger zu kennzeichnen